Neuland Kirche
Wüeristrasse 6
8107 Buchs
044 844 02 04
info@neuland-kirche.ch
www.neuland-kirche.ch

Buchs, 22. Oktober 2025

BENUTZUNGSREGLEMENT

Präambel

Die Räume der Neuland Kirche stehen für kirchliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und ähnliche Zwecke zur Verfügung. Ausgenommen sind Veranstaltungen, welche sich gegen christliche Grundwerte richten.

1. Allgemeines

1.1 Über die Benutzung der Räumlichkeiten von Neuland entscheidet die Vermietungsabteilung Neuland.

1.2 Dieses Benutzungsreglement bezieht sich auf die folgenden Räumlichkeiten:

- Saal (200 Plätze Konzertbestuhlung) mit öffentlichem Foyer (zusammen bis 400 Plätze)
- WC-Anlagen
- Bistro (40 Plätze)
- Grossküche (nur Gemeinde-interne Vermietung)
- Gruppenraum mit kleiner Küche/Bühne/Lounge (ca. 30 Plätze Konzertbestuhlung)
- Seminar-, Schulungs- und Sitzungsräume (10 – 60 Plätze)
- Grillstelle (ca. 20 Plätze) mit öffentlichem Spielplatz
- Parkplätze (ca. 20 Stk., Tiefgarage)

1.3 Spezielle andere Gruppenräume (Kinderbereich) können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Das Foyer kann je nach Anlass dazugemietet werden, ist aber kein exklusiver Raum. Es gilt Wegerecht für angrenzende Räume.

1.4 Benutzungsgesuche sind mit dem offiziellen Antragsformular in der Regel frühestens 6 Monate bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Liegenschaftsverwaltung (vermietungen@neuland-kirche.ch) einzureichen (Sitzungs- und Seminarräume 2 Wochen). Die Vermietungsabteilung erstellt aufgrund der Richtpreise (www.neuland-kirche.ch/vermietung) eine Offerte. Anfragen für regelmässige Vermietungen können durch die Vermietungsabteilung gesondert behandelt werden. Mit der Unterzeichnung anerkennt der Veranstalter die Offerte als Mietvertrag und das integrierte Benutzungsreglement und ist für dessen Durchsetzung verantwortlich.

1.5 Für Veranstaltungen, welche behördliche Genehmigungen erfordern, ist der Mieter verpflichtet, diese einzuholen. Informationen dazu sind erhältlich bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde Buchs. Wir weisen insbesondere auf den Jugendschutz, die polizeiliche Sperrstunde und feuerpolizeilichen Bestimmungen hin. Auf unsere Nachbarn im Haus und in der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Verfügbare Parkplätze in der Tiefgarage dürfen ohne Anspruch mitgenutzt werden. Bei grösserem Bedarf ist der Mieter selbst verpflichtet, auf Alternativen hinzuweisen (z.B. Öv, Parkplätze am Bahnhof) und ggf. einen Dienst zum Parkplatzeinweisen einzurichten. Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten unter

der Voraussetzung zur Verfügung, dass der Mieter die durch seine Veranstaltung anfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (z.B. Suisa) besitzt.

1.6 Die Vermietungsabteilung Neuland ist befugt, Veranstaltungen ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Notfalls ist auch ein Abbruch laufender Veranstaltungen rechtens, wenn diese gegen die guten Sitten verstossen, der Benutzungsverordnung widersprechen oder für deren einwandfreie Abwicklung keine Gewähr geboten werden kann.

1.7 Wünscht der Mieter eine vom Möblierungsplan abweichende Einrichtung, ist er in Absprache mit der Vermietungsabteilung selbst dafür verantwortlich. In Sonderfällen kann die Vermietungsabteilung eine alternative Einrichtung (z.B. Seminarbestuhlung) auf Vereinbarung gegen Aufpreis anbieten. Eigene Dekoration/Werbung etc. muss rückstandsfrei entfernt werden (keine Reisszwecken, Kleber).

1.8 Der Mieter und die bevollmächtigte Ansprechperson haften vollumfänglich für Schäden an Mobiliar, Installationen, Gebäude, Außenanlagen und Personen während der Veranstaltung. Der Vermieter lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen und Verlust von persönlichen Gegenständen inkl. Garderobe ab.

2. Miete und Stornobedingungen

2.1 Die Miet- und allfällige weitere Gebühren und Kosten sind in der Offerte festgelegt, welche sich an den publizierten Richtpreisen orientiert (www.neuland-kirche.ch/vermietung).

2.2 Mit Ausnahme von Getränken, die nach Verbrauch abgerechnet werden, und allfälliger Nachreinigung, erfolgt die Zahlung per Vorkasse.

2.3 Die Benutzer haben jeweils einen Verantwortlichen zu bezeichnen, welcher gegenüber der Vermietungsabteilung Neuland und der Kontaktperson (s.u.) verantwortlich und auch während der Veranstaltung telefonisch erreichbar ist.

2.4 Im Falle von Absagen bis 31 Tage vorher wird der Rechnungsbetrag abzüglich einer Umtriebsgebühr von 50 CHF erstattet. Bis inkl. 30 Tage vorher werden 50% des Rechnungsbetrags erstattet. Ab einschliesslich 10 Tagen vor der Veranstaltung erfolgt keine Erstattung mehr.

3. Kontaktperson Neuland

3.1 Vorbehältlich anderweitiger Regelung ist eine Kontaktperson seitens Neuland mit der Betreuung der zur freien Benutzung gelangenden Räumlichkeiten beauftragt.

3.2 Den Anweisungen der Kontaktperson ist strikte Folge zu leisten.

3.3 Die Räume müssen besenrein und gemäss Möblierungsplan (hängt in jedem Raum) abgegeben werden. Je nach Anlass ist eine Reinigung oder ein technischer Dienst durch Neuland gemäss Offerte obligatorisch und wird in Rechnung gestellt. Entsorgung ist Sache des Mieters. Alles Geschirr muss abgewaschen und versorgt sein. Andernfalls wird eine Nachreinigung mit 40 CHF/Stunde nachträglich in Rechnung gestellt.

4. Einschränkungen

4.1 Im ganzen Gebäude ist Rauchverbot (Raucherzone aussen, unter dem Vordach beim Eingang).

4.2 Im Gebäude und auf dem Gelände von Neuland herrscht Alkoholverbot für Personen unter 18 Jahren.